

Wesentliche Informationen zur gewerblichen Einfuhr (Import) von Feuerwerkskörpern

Feuerwerkskörper als pyrotechnische Gegenstände dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Hersteller den entsprechenden Konformitätsnachweis erbracht hat und sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Dieser Konformitätsnachweis ist durch eine Konformitätserklärung des Herstellers erbracht, die bestätigt, dass die Konformität in einer Einzelprüfung überprüft worden ist oder die Baumuster den wesentlichen Anforderungen entsprechen, die für Feuerwerkskörper in Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU festgelegt sind und die den Baumustern nachgefertigten Feuerwerkskörper den Baumustern entsprechen. Diese Konformitätsbewertungsverfahren müssen von einer in der EU ansässigen benannten Stelle durchgeführt worden sein:

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=153041

Sofern das vorliegt, ist eine Bereitstellung auf dem Markt und eine Verwendung in Deutschland grundsätzlich möglich.

Dabei müssen unter anderem weitere Aspekte mit berücksichtigt werden:

1. Wenn der Hersteller (Inhaber der entsprechenden Bescheinigungen und Zertifikate über die durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren und Aussteller der EU-Konformitätserklärung) seinen Sitz außerhalb der EU hat, wird formell ein in der EU ansässiger Einführer für die Feuerwerkskörper benötigt. Die Verpflichtungen der Einführer sind in den §§ 16f bis 16h des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586), dargestellt.

2. Die Kennzeichnung der Feuerwerkskörper **muss** sprengstoffrechtlichen Vorschriften entsprechen, wie sie in den §§ 16 und 18 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586), sowie in § 16c SprengG, dargestellt sind. Für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind insbesondere die Schutzabstandsbestimmungen nach Anlage 6 Nummer 3.3 der 1. SprengV zu berücksichtigen. Ferner sind weitergehende Kennzeichnungsanforderungen in der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht Kennzeichnung von explosionsgefährlichen Stoffen, deren Verpackung und Sprengzubehör (SprengTR 100 – Kennzeichnung; BAnz AT 30.04.2014 B2) sowie in den produktspezifischen Normen DIN EN 15947-3 für F1-F3 und DIN EN 16261-4 für F4 dargestellt.

3. Des Weiteren sind für die Aufbewahrung (Lagerung) von Feuerwerkskörpern in Deutschland die Anforderungen nach der zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) zu beachten, beispielsweise die Lagergruppenuordnung der Feuerwerkskörper gemäß § 4 durch die BAM. Für die Einfuhr, Verbringung, Aufbewahrung und das Überlassen an andere sind die Versandstücke oder, sofern die Feuerwerkskörper nicht zum Versand bestimmt sind, auf dem Packstück die Lagergruppe des Stoffes in der jeweiligen Verpackung und die Verträglichkeitsgruppe des Stoffes anzubringen. Diese Anforderungen gelten als bereits erfüllt, wenn das Versandstück nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet ist, sofern die Transportklassifizierung nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften mit der Lagergruppe in der jeweiligen Verpackung sowie die Verträglichkeitsgruppe übereinstimmen.

Eine Lagergenehmigung nach §17 des SprengG ist bei der zuständigen Sprengstoffbehörde des jeweiligen Bundeslandes vor Ort (nicht die BAM) zu beantragen.

4. Gemäß § 21 Abs. 4 der 1. SprengV dürfen in Verkaufsräumen pyrotechnische Gegenstände – ausgenommen Knallbonbons – nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Das gilt nicht, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitig durchsichtige oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Jede Verpackungseinheit nach Satz 2 ist mit der Nummer der Bescheinigung zu versehen.

5. Gemäß § 20 Absatz 4 der 1. SprengV dürfen folgende Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nur an Erlaubnisinhaber nach § 7 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 oder Befähigungsscheininhaber nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vertrieben und überlassen oder von diesen verwendet werden:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz,
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse,
- Schwärmer und
- pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand.

6. Feuerwerkskörper stellen grundsätzlich gefährliche Güter der Klasse 1 nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften dar und dürfen nur nach entsprechender Einstufung und Klassifizierung befördert werden. Hier sei insbesondere auf die speziellen Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) verwiesen.

7. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Feuerwerkskörpern umgehen will oder den Verkehr mit Feuerwerkskörpern betreiben will einer Erlaubnis nach § 7 SprengG bedarf. Weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der verantwortlichen Personen sind in Abschnitt IV des SprengG dargestellt.

Fundstellen der einzelnen Rechtsvorschriften und Bemerkungen:

RL 2013/29/EU: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0029>

SprengG: http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/

1. SprengV: http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/

2. SprengV: http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_2/

SprengTR 100: http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16497/5_100.pdf

DIN EN 15947 /

DIN EN 16261: <http://www.beuth.de>

GGVSEB: <https://www.gesetze-im-internet.de/ggvseb/>

ADR: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-strasse.html>

Die oben dargestellten Informationen stellen einen Ausschnitt sprengstoffrechtlicher und gefahrgutrechtlicher Vorschriften dar. Die umfängliche Beachtung aller rechtlicher Anforderungen bleibt in der Verantwortung der Wirtschaftsakteure.

Kontakt

Dr. Christian Lohrer

Lutz Kurth

Fachbereichsleiter
2.5 Konformitätsbewertung Explosivstoffe/Pyrotechnik

Fachbereich 2.6 Prüfung und Bewertung von
Explosivstoffen/Pyrotechnik

Tel.: 030-8104-1250

Tel.: 030-8104-1234

E-Mail: Christian.Lohrer@bam.de

E-Mail: Lutz.Kurth@bam.de